

TASK FORCE

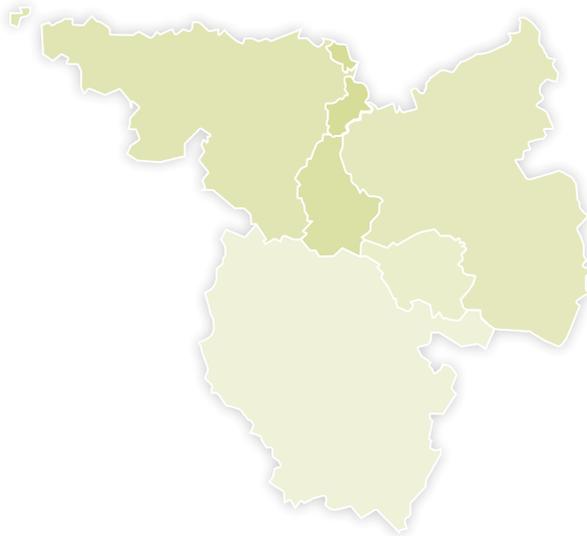


Grenzgänger / Frontaliers

Förderung der Arbeitsmarktmobilität in der Großregion

12 Lösungen

der Task Force Grenzgänger



**Förderung
der Arbeitsmarktmobilität
in der Großregion**



12 Lösungen

der Task Force Grenzgänger

■ Herausgeber

TASK FORCE GRENZGÄNGER DER GROßREGION

Franz-Josef-Röder-Straße 17

66119 Saarbrücken

taskforce.grenzgaenger@arbeit.saarland.de

www.tf-grenzgaenger.eu

■ Autorinnen



Melanie Binkert



Mariane Bosse-Zadé



Céline Laforsch



Esther Trapp-Harlow

■ Übersetzung



Patricia Klahm
und Céline Laforsch

Haftungsausschluss

Für die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen gilt Haftungsausschluss. Die Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt und übersetzt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden.

Urheberrechte

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Task Force Grenzgänger der Großregion unzulässig.

Die Task Force Grenzgänger der Großregion

Die Europäische Union



Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes



Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens



Die Präfektur Lothringen



Die Region Lothringen



Das Ministerium für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft Luxemburg



Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, Rheinland-Pfalz



Die Wallonische Behörde für Beschäftigung und berufliche Bildung, FOREM.



Im September 2011 hat die Task Force Grenzgänger der Großregion (TFG), die durch einen Beschluss des Gipfels der Großregion ins Leben gerufen worden ist, ihre Arbeit aufgenommen. Die TFG beruht auf einem Interreg IV-A-Projekt, an dem alle Teilregionen der Großregion als Partner beteiligt sind.

Die Aufgabe der TFG besteht in der Förderung der grenzüberschreitenden Arbeitsmarktmobilität in der Großregion durch die Erarbeitung politisch adressierfähiger juristischer und administrativer Lösungsvorschläge für Fragen und Probleme von Grenzgängern und Unternehmen, die Grenzgänger beschäftigen. Dabei fungiert die TFG als Bindeglied zwischen den Arbeitsmarktakteuren der Großregion und den politischen Entscheidungsträgern auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene, denen sie ihre Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsmarktmobilität in der Großregion unterbreitet.

Bei ihrer Arbeit wird das Team der TFG, das aus vier Juristinnen und einer Verwaltungskraft besteht, von ihren Projektpartnern begleitet und finanziert. 50 % der Kosten des Projektes werden von der Europäischen Union getragen.

Die Aufgabe der TFG umfasst in der Regel drei Arbeitsstufen.

In einem ersten Schritt gilt es, Mobilitätshemmnisse zu ermitteln. Diese werden der TFG vornehmlich von den Partnern des Projektes gemeldet oder von den Juristinnen selbst identifiziert. Aber auch die enge Zusammenarbeit mit den Akteuren des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes der Großregion trägt zur Identifizierung von Mobilitätshemmnissen bei.

Die zweite Arbeitsstufe, die Erarbeitung von juristischen und administrativen Lösungsvorschlägen, bildet den Kern der Arbeit der TFG. Die Lösungsansätze bestehen in Vorschlägen zu Gesetzesänderungen oder zum Abschluss von zwischenstaatlichen Abkommen sowie in Vorschlägen an die Administrative, ihre Praxis entsprechend der Rechtslage anzupassen.

In einem dritten Arbeitsschritt werden die Lösungsvorschläge an die zuständigen Entscheidungsträger und Institutionen weitergeleitet. Diesen steht die TFG auch in der Phase der Umsetzung der Lösungen mit ihrer fachlichen Expertise zur Seite.

Die Lösungsvorschläge der TFG zur Förderung der Arbeitsmarktmobilität in der Großregion wurden teilweise bereits umgesetzt oder die Umsetzung steht in naher Zukunft bevor. Insgesamt 12 dieser Ergebnisse und Lösungsvorschläge können Sie der vorliegenden Broschüre entnehmen.

Weitere Ausarbeitungen finden Sie auf unserer Website:

www.tf-grenzgaenger.eu



■ Inhaltsverzeichnis

01. Alle Grenzgänger der Großregion sollen zukünftig Differenzkindergeld erhalten Seite 09
02. Das Ende der Benachteiligung von ehemaligen Grenzgängern in der Rentenbesteuerung ist in Sicht Seite 11
03. Forderung nach einer europarechtlichen Regelung für die Arbeitsfreistellung zur Ausübung eines politischen Mandats Seite 13
04. Anpassung der Berechnungspraxis beim Krankengeld: Das Ende einer Benachteiligung Seite 14
05. Die TFG schlägt Lösungen zum grenzüberschreitenden Taxiverkehr vor Seite 16
06. Ärztliche Kontrolluntersuchungen von Grenzgängern seitens des Großherzogtums Luxemburg Seite 19
07. Keine Verpflichtung der Grenzgänger zum Abschluss einer belgischen Zusatzkrankenversicherung Seite 20
08. Anpassung der Verwaltungspraxis: Kürzere Wege bei Passangelegenheiten Seite 21
09. TFG-Lösungsvorschlag wird umgesetzt: Belgien und Deutschland führen einen europaweit anerkannten Nachweis der Weiterbildung der Berufskraftfahrer ein Seite 22
10. Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Mitarbeitern einer deutsch-französischen Institution Seite 24
11. Kinder von Grenzgängern können einen integrativen Kindergarten in Deutschland besuchen Seite 26
12. Impulse zur grenzüberschreitenden Berufsausbildung in der Großregion - Eine Bestandsaufnahme - Seite 27

01. Alle Grenzgänger der Großregion sollen zukünftig Differenzkindergeld erhalten



Ein seit vielen Jahren bestehendes und über die großregionalen Grenzen hinweg bekanntes Mobilitätshemmnis stellt der nationale Ausschluss von Differenzkindergeld dar. Die Problematik lässt sich wie folgt skizzieren: Für Grenzgänger ist aufgrund europäischer Vorschriften in aller Regel sichergestellt, dass ihnen der Unterschiedsbetrag zwischen dem im Wohn- und im Beschäftigungsland vorgesehenen Kindergeldbetrag gewährt wird. Dies ist in bestimmten Konstellationen, nämlich immer dann,

- wenn entweder beide Elternteile Grenzgänger sind oder
- nur ein zu berücksichtigender (alleinerziehender) Grenzgängerelternanteil

vorhanden ist, aufgrund des sog. Beschäftigungslandprinzips nicht der Fall. Die Konsequenz hieraus ist, dass die Aufnahme einer Beschäftigung im Nachbarstaat für diese Grenzgänger zu niedrigeren Familienleistungen führen kann im Vergleich zu Personen, die keiner grenzüberschreitenden Beschäftigung nachgehen.

Ein Beispiel hierfür wäre eine in Deutschland wohnhafte Familie mit zwei Kindern, in der beide Eltern in Frankreich arbeiten. In ihrem Wohnsitzstaat Deutschland beträgt das Kindergeld für zwei Kinder insgesamt 368 €. Aufgrund des Beschäftigungslandprinzips erhält die Familie Kindergeldzahlungen jedoch ausschließlich aus Frankreich, wo das Kindergeld für zwei Kinder lediglich 128,57 € beträgt. Die Differenz in Höhe von immerhin 239,43 € erhielt die Familie trotz ihres Wohnsitzes in Deutschland bislang nicht.



Die TFG hat sich der Problematik im Rahmen einer umfänglichen rechtlichen Begutachtung angenommen. Unter Heranziehung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kommt sie zu dem Ergebnis, dass das Unionsrecht den in den genannten Fällen eigentlich nicht zuständigen Wohnstaaten nicht die Befugnis abspricht, Differenzkindergeld zu gewähren. Im Gegenteil stellt der Ausschluss von Differenzkindergeld auf Grundlage nationalrechtlicher Vorschriften sogar einen erheblichen Nachteil dar, der geeignet ist, die Ausübung des Rechts auf Arbeitnehmerfreizügigkeit zu hemmen. Die TFG sieht daher die Zahlung von Differenzkindergeld seitens der Wohnsitzstaaten auch in den Fällen als geboten an, in denen die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit dies nicht explizit vorsieht. Um das Mobilitätshemmnis für die

01. Alle Grenzgänger der Großregion sollen zukünftig Differenzkindergeld erhalten

gesamte Großregion zu beseitigen, hat die TFG eine Änderung der entsprechenden belgischen und deutschen Rechtsvorschriften vorgeschlagen. Als best-practice Beispiele konnten hierbei die französischen und luxemburgischen Regelungen ins Feld geführt werden, denn diese sahen in den in Frage stehenden Konstellationen bereits Differenzzahlungen vor.



Die Kontaktaufnahme zu den zuständigen Institutionen in Belgien und in Deutschland hat zu einem der ersten Erfolge der TFG geführt:

Die Wallonie und die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens haben signalisiert, den Lösungsvorschlag der TFG aufgreifen zu wollen, sobald die Gesetzgebungskompetenz bezüglich der Familienleistungen auf die Teilstaaten übergegangen ist.

In Deutschland hat die Familienkasse Direktion im Juli 2013 sogar eine neue Durchführungsanweisung erlassen. Differenzkindergeld wird seitdem an alle Grenzgänger gezahlt, die in Deutschland wohnen und in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten. Für die Familie in dem eingangs genannten Beispiel bedeutet dies, dass ihr fortan die Kindergelddifferenz von immerhin 239,43 € monatlich gewährt wird.

Da die Anweisung für alle in Deutschland wohnhaften Grenzgänger gilt, ist das Mobilitätshemmnis zudem auch für Grenzregionen außerhalb der Großregion beseitigt, so zum Beispiel für die deutsch-niederländischen Grenzregionen. Hier zählte der Abschluss der Differenzzahlungen bislang zu den TOP 10 der Mobilitätshindernisse.

02. Das Ende der Benachteiligung von ehemaligen Grenzgängern in der Rentenbesteuerung ist in Sicht



Ein großes Ärgernis für ehemalige Grenzgänger, die in Deutschland gearbeitet haben und in Frankreich wohnen, ist die Besteuerung ihrer deutschen gesetzlichen Renten durch den deutschen Staat. Ausweislich des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA-Frankreich) hat die Bundesrepublik Deutschland die Besteuerungshoheit über Leistungen aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung auch bezüglich der in Frankreich lebenden Rentenbezieher. In Deutschland wurde im Jahr 2005 durch das Alterseinkünftegesetz die Besteuerung der Rente neu geregelt. Infolgedessen sind auch Personen, die in Frankreich wohnen und eine deutsche gesetzliche Rente erhalten, verpflichtet, eine Steuer auf ihre deutsche Rente zu zahlen. Die Tatsache, dass die sog. „Grenzgängerrentner“ ihre Rente in Deutschland besteuern müssen, stellt für sie eine besondere Härte dar. Sie zahlen im Gegensatz zu ihren in Deutschland wohnhaften, ehemaligen Kollegen in der Regel eine höhere Steuer auf ihre deutsche Rente. Dies deshalb, weil sie nach dem deutschen Einkommenssteuerrecht in der Regel der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, bei der die persönlichen und familiären Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt werden. Die Problematik wird von weiteren Unwägbarkeiten flankiert. So müssen einige Grenzgängerrentner erhebliche Steuernachzahlungen leisten, da sie die deutschen Steuerbescheide aufgrund verwaltungstechnischer Probleme erst Jahre später erhalten.



Um dieses Problem zu lösen, schlägt die TFG vor, das DBA-Frankreich in der Weise zu ändern, dass die Besteuerung von Renten aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung dem Wohnsitzland zugewiesen wird. Um Verluste im Hinblick auf die Steuereinnahmen auf deutscher Seite zu kompensieren, schlägt die TFG des Weiteren eine Ausgleichszahlung von französischer Seite an die Bundesrepublik Deutschland vor.



Die TFG hat ihre rechtliche Ausarbeitung im Juli 2012 dem Gipfel der Großregion zugeleitet. Dies hat die französischen und deutschen Gipfelmitglieder bewogen, die zuständigen Finanzministerien in Berlin und Paris zu sensibilisieren und ihnen das juristische Gutachten der TFG zu unterbreiten.

02. Das Ende der Benachteiligung von ehemaligen Grenzgängern in der Rentenbesteuerung ist in Sicht

In dem langwierigen Verhandlungsprozess konnte Ende Dezember 2013 eine grundsätzliche Einigung zwischen den deutschen und französischen Finanzministerien erzielt werden, die dem Lösungsvorschlag der TFG entspricht.

Das Ende der Benachteiligung von ehemaligen Grenzgängern in der Rentenbesteuerung ist damit in Sicht. Es bleibt zu hoffen, dass die Überarbeitung des DBA-Frankreich schnell vorankommt, damit insbesondere die Mobilität der jüngeren Arbeitnehmergeneration nicht durch die derzeitigen negativen Erfahrungen der älteren Grenzgängergeneration beeinträchtigt wird.

03. Forderung nach einer europarechtlichen Regelung für die Arbeitsfreistellung zur Ausübung eines politischen Mandats



Politische Mandatsträger innerhalb der Großregion haben über Schwierigkeiten hinsichtlich der Gewährung eines politischen Urlaubs für Grenzgänger berichtet. Politischer Urlaub (congé politique) bedeutet eine Arbeitsfreistellung oder eine Kürzung der Arbeitszeit, die Personen zur Ausübung ihres politischen Mandats gewährt wird. Auf dem Gebiet der Großregion existieren jeweils verschiedene nationale Regelungen zur Gewährung eines politischen Urlaubs. Diesen Regelungen ist jedoch gemein, dass die Personengruppe der Grenzgänger unberücksichtigt bleibt.



Vorliegend musste die TFG feststellen, dass sich ein Grenzgänger bei der derzeitigen Rechtslage weder auf die gesetzlichen Regelungen seines Beschäftigungslandes noch auf die Regelungen seines Wohnsitzlandes berufen kann.

Beispielsweise wird einem Grenzgänger, der in Luxemburg arbeitet, in Frankreich wohnt und dort zugleich ein politisches Mandat ausübt, keine Freistellung von der Arbeit gewährt. Dieser Grenzgänger kann die Freistellungsansprüche, die ihm nach französischem Recht zustehen, weder gegen seinen luxemburgischen Arbeitgeber geltend machen, weil der luxemburgische Arbeitgeber durch diese (ausländischen) Rechtsvorschriften nicht verpflichtet werden kann. Noch kann sich der Grenzgänger auf die luxemburgischen Regelungen über die Freistellung berufen, weil diese Vorschriften nur dann anwendbar sind, wenn das jeweilige Mandat in Luxemburg ausgeübt wird.

Die TFG ist vorliegend zu dem Schluss gekommen, dass eine Änderung der jeweiligen nationalen Vorschriften nicht zielführend wäre. Vielmehr bedarf es in diesem Fall einer Regelung auf europäischer Ebene.



Die TFG hat sich daher für eine gemeinschaftsrechtliche Lösung eingesetzt und die Angelegenheit im Rahmen einer Konsultation zum Bericht über die Unionsbürgerschaft 2013 der Europäischen Kommission zugeleitet. Im März 2013 hat die TFG die Problematik auch im Ausschuss der Regionen der Europäischen Union vorgestellt.

04. Änderung der Berechnungspraxis beim Krankengeld: Das Ende einer Benachteiligung



Eines der von der TFG bearbeiteten Mobilitätshemmnisse betraf Grenzgänger, die in Frankreich wohnen und ihrer beruflichen Tätigkeit in Deutschland nachgehen. Diese Grenzgänger mussten bei der Berechnung von Krankengeld bislang eine Benachteiligung dergestalt hinnehmen, dass sie gegenüber ihren in Deutschland wohnhaften Kollegen verhältnismäßig geringere Lohnersatzleistungen erhielten. In der Praxis wurde zur Ermittlung der Höhe des Krankengeldes von den zuständigen deutschen Stellen bisher eine fiktive deutsche Lohnsteuer berücksichtigt. Dies, obwohl die Grenzgänger mit Wohnsitz in Frankreich ihre Lohnsteuer gewöhnlich in Frankreich zahlen und zwar entsprechend der französischen Einkommenssteuerregelungen. In Frankreich ist die Lohnsteuer generell niedriger.



In ihrem Rechtsgutachten weist die TFG zunächst darauf hin, dass gemäß Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eine gesonderte Art der Berechnung dann durchzuführen ist, wenn der Grenzgänger dies beantragt. Die Leistung ist in diesem Fall auf der Grundlage des tatsächlichen Nettoarbeitsentgeltes zu ermitteln. Das Hauptproblem besteht hierbei in der Auslegung des Begriffs „tatsächliches Nettoarbeitsentgelt“.

Die TFG kommt bei ihrer Begutachtung zu folgendem Schluss: Sofern der Grenzgänger einen entsprechenden Antrag stellt, ist bei der Berechnung des Krankengeldes ein Abzug in Höhe der tatsächlichen französischen Lohnsteuer vorzunehmen. Nur diese Methode ist vor dem Hintergrund des europäischen Rechts und insbesondere im Hinblick auf den Begriff des tatsächlichen Nettoarbeitsentgeltes gerechtfertigt.



Das Rechtsgutachten wurde unter anderem an das Sozialgericht des Saarlandes weitergeleitet, wo mehrere Verfahren in dieser Sache anhängig waren.

Das Sozialgericht ist der von der TFG vertretenen Position in zwei Urteilen vom Februar 2013 gefolgt:

- Sofern der Grenzgänger einen entsprechenden Antrag stellt, ist bei der Berechnung des Krankengeldes das tatsächliche Nettoarbeitsentgelt zugrunde zu legen.
- Bei der Berechnung nach dieser Methode ist die entsprechende französische Lohnsteuer in Abzug zu bringen.

Infolge dieser Urteile hat die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ihre Berechnungspraxis geändert. Im Falle der Antragstellung seitens des Grenzgängers wird nunmehr bei der Berechnung von Krankengeld die tatsächliche französische Lohnsteuer zugrunde gelegt.

Es ist davon auszugehen, dass die anderen gesetzlichen deutschen Krankenkassen dieser Entscheidung folgen werden.

Folglich ist die Benachteiligung der Grenzgänger aufgehoben.

05. Die TFG schlägt Lösungen zum grenzüberschreitenden Taxiverkehr vor



Einen Fahrgast auf der anderen Seite der Grenze abzusetzen oder abzuholen, ist nicht immer einfach. In der Tat hat der grenzüberschreitende Taxiverkehr zwischen Frankreich und Deutschland in bestimmten Fällen zu Problemen und Missverständnissen geführt. Taxifahrer wurden auf beiden Seiten der Grenze von der Polizei angehalten. Folgende Fragestellungen sind von Politikern und Taxiunternehmen aufgeworfen worden:

- Sind grenzüberschreitende Fahrten zwischen Frankreich und Deutschland für Taxifahrer juristisch gesehen möglich?
- Ist hierfür eine Genehmigung erforderlich?
- Darf die Nutzung bestimmter technischer Ausstattungen, wie z.B. der neuen roten Taxischildbeleuchtung französischer Taxis, untersagt werden?

Das Ziel des Rechtsgutachtens der TFG besteht in der Klärung der Rechtslage zwischen Frankreich und Deutschland und der Erarbeitung denkbarer Lösungsvorschläge.



Nach der Prüfung der nationalen Rechtsvorschriften kommt die TFG zu folgenden Ergebnissen :

■ Taxiunternehmen mit Betriebssitz in Deutschland:

Nach französischem Recht besteht für Taxiunternehmen aus Deutschland kein rechtliches Hindernis, Fahrgäste von Deutschland nach Frankreich zu befördern. Eine zusätzliche Genehmigung ist hierfür nicht erforderlich. Um einen Fahrgast in Frankreich abzuholen und ihn nach Deutschland zu befördern, müssen die deutschen Taxiunternehmen jedoch die Vorbestellung des Taxis nachweisen können.

Um den Nachweis der Vorbestellung des Taxis zu vereinfachen, hat die TFG ein deutsch-französisches Musterformular erarbeitet, das alle von den Taxiunternehmen zu machenden Angaben enthält (s. Dokument anbei).

■ Taxiunternehmen mit Betriebssitz in Frankreich:

Bei Fahrten auf deutschem Staatsgebiet darf die rote Taxischildbeleuchtung eingeschaltet bleiben, denn diese stellt keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Es liegt also kein Verstoß gegen deutsches Recht vor.

Aber auch wenn das Beleuchtungssystem rechtlich gesehen kein Problem darstellt, dürfen die Taxis mit Betriebssitz in Frankreich gleichwohl nicht ungehindert auf deutschem Staatsgebiet fahren. Da zwischen Frankreich und Deutschland kein entsprechendes Abkommen existiert, ist für das Fahren auf deutschem Boden eine Genehmigung erforderlich. Derzeit gibt es jedoch kein formalisiertes Genehmigungsverfahren.

Angesichts dieser Tatsache hat die TFG zwei verschiedene Lösungsvorschläge erarbeitet:

Zum einen den Abschluss eines entsprechenden Abkommens zwischen Frankreich und Deutschland oder zum anderen die Einführung eines praktikablen und transparenten Genehmigungsverfahrens in Deutschland, damit die französischen Taxiunternehmen die erforderliche Genehmigung ohne Schwierigkeiten erhalten können.

Ein Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland hat den Vorteil, dass keine Genehmigung mehr erforderlich ist, was für die Taxifahrer wiederum sehr praktisch ist; umständliche oder sich ständig wiederholende Formalitäten können die Taxifahrer davon abhalten, grenzüberschreitende Fahrten durchzuführen. Die Lösung eines bilateralen Abkommens hängt allerdings vom guten Willen der beiden betroffenen Staaten ab und zieht ein langwieriges Verfahren nach sich.

Im Gegensatz dazu kann die Einführung eines transparenten und praktikablen Genehmigungsverfahrens relativ schnell umgesetzt werden, zumal Deutschland Herr des Verfahrens ist. Die Nachteile dieser Lösung betreffen die französischen Taxiunternehmen, die die erforderlichen, administrativen Schritte unternehmen müssen, um eine Genehmigung zu erhalten.



Das Rechtsgutachten vom November 2013 wurde an die in Deutschland und Frankreich zuständigen Institutionen weitergeleitet. Die französischen Ministerien haben unmittelbar reagiert und Interesse an Gesprächen bekundet. Es wurde die Hoffnung geäußert, dass eine der von der TFG vorgeschlagenen Lösungen bald umgesetzt werden kann.

Das von der TFG entworfene zweisprachige Formular wurde von den deutschen Taxiunternehmen positiv aufgenommen.

05. Die TFG schlägt Lösungen zum grenzüberschreitenden Taxiverkehr vor



TASK FORCE
Grenzgänger / Frontaliers

www.tf-grenzzaenger.eu

Nachweis der Vorbestellung für Taxiunternehmen aus Deutschland, um Fahrgäste in Frankreich abzuholen
Justification de réservation préalable pour les taxis établis en Allemagne

Nom ou dénomination sociale et coordonnées de la société exerçant l'activité d'exploitant de taxis	Name oder Geschäftsbezeichnung und Kontaktdaten des Taxiunternehmens	
Numéro d'inscription au registre du commerce et des sociétés ou au répertoire des métiers	Handelsregisternummer oder Ordnungsnummer	
Nom et coordonnées téléphoniques du client sollicitant une prestation de transport	Name und Telefonnummer des Fahrgastes, der eine Beförderung wünscht	
Date et heure de la réservation préalable effectuée par le client	Vorbuchung seitens des Fahrgastes	
Date et heure de la prise en charge souhaitée par le client	Datum und Uhrzeit der vom Fahrgast gewünschten Beförderung	
Lieu de prise en charge indiqué par le client	Abholort des Fahrgastes	

DOWNLOAD UNTER:
WWW.TF-GRENZZAENGER.EU

Erforderliche Angaben gemäß dem am 1. Oktober 2013 in Kraft getretenen Erlass vom 30. Juli 2013 über den Nachweis der Vorbestellung, der in Artikel L 3121-11 des französischen Transportgesetzbuches „Code des Transports“ vorgesehen ist.
Mentions nécessaires conformément à l'arrêté du 30 juillet 2013 relatif à la justification de la réservation préalable prévue à l'article L 3121-11 du code des transports en vigueur depuis le 1^{er} octobre 2013.
Hierbei handelt es sich nicht um ein offizielles Dokument sondern um eine von der Task Force Grenzgänger erstellte unverbindliche Vorlage.
Ceci n'est pas un document officiel, mais un outil de travail proposé par la Task Force Frontaliers.










06. Ärztliche Kontrolluntersuchungen von Grenzgängern seitens des Großherzogtums Luxemburg



Ein neues Abkommen zur sozialen Sicherheit wurde 2011 von der französischen Regierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg unterzeichnet. Artikel 20 dieses neuen Abkommens steht im Mittelpunkt einer Kontroverse. Diese Vorschrift erlaubt es dem zuständigen Mitgliedstaat (hier: Luxemburg) bei Grenzgängern, die in Frankreich wohnen, ärztliche Kontrollen in deren Wohnung zu veranlassen. Einige Akteure kritisieren Artikel 20 des Abkommens mit der Begründung, dass dieser eine Diskriminierung gegenüber Grenzgängern darstellt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens durch die TFG war das Abkommen zwar bereits ausgehandelt, jedoch nicht in Kraft. Da ähnliche Abkommen mit Belgien und Deutschland verhandelt werden sollten, war es notwendig zu prüfen, ob der genannte Artikel rechtlich tatsächlich bedenklich ist.



Die TFG hat Artikel 20 des neuen Abkommens inhaltlich geprüft. Absatz 2 dieser Vorschrift schafft eine Ungleichbehandlung zwischen in Luxemburg wohnhaften Arbeitnehmern und Grenzgängern mit Wohnsitz in Frankreich. Nach europäischem Recht stellen Ungleichbehandlungen, sofern sie nicht sachlich gerechtfertigt sind, eine verbotene Diskriminierung dar. Vorliegend bestehen Zweifel, dass diese Ungleichbehandlung objektiv gerechtfertigt ist.



Das Rechtsgutachten wurde an die zuständigen Ministerien weitergeleitet. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist das Ratifizierungsverfahren in Frankreich noch immer nicht abgeschlossen. Das Abkommen ist daher nicht anwendbar. Im Gegensatz zu dem, was anfänglich vorgesehen war, soll es in absehbarer Zeit kein vergleichbares Abkommen mit Belgien und Deutschland geben.

07. Keine Verpflichtung der Grenzgänger zum Abschluss einer belgischen Zusatzkrankenversicherung



Ein belgisches Gesetz, das zum Januar 2012 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass die Mitglieder der belgischen Mutualités (Krankenkassen) verpflichtet sind, eine Zusatzkrankenversicherung abzuschließen, welche eine Reihe von Zusatzleistungen im Gesundheitsbereich vorsieht. Für Grenzgänger, die in Belgien wohnen und in einem benachbarten Mitgliedstaat beschäftigt sind, stellte sich die Frage, ob sie ebenfalls verpflichtet sind, eine solche Zusatzkrankenversicherung abzuschließen. Unabhängig davon, galt es zu untersuchen, ob es sich bei den in Rede stehenden Leistungen um gesetzliche oder private Leistungen handelt, da Grenzgänger gesetzliche Sachleistungen in ihrem Wohnsitzstaat in der Regel unentgeltlich in Anspruch nehmen können (sog. „Sachleistungsaushilfe“).



Zur Klärung dieser Fragen hat die TFG im Juli 2013 ein entsprechendes Gutachten erarbeitet. Darin hat sie insbesondere hervorgehoben, dass eine Verpflichtung zum Abschluss einer Zusatzkrankenversicherung für Grenzgänger nicht bestehen kann. Die einschlägige Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bestimmt, dass Personen grundsätzlich den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats unterliegen. Es würde daher einen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht darstellen, wenn Grenzgänger, die aufgrund ihrer grenzüberschreitenden beruflichen Tätigkeit dem Sozialversicherungssystem ihres Beschäftigungslandes unterliegen, zum Abschluss einer Zusatzkrankenversicherung in ihrem Wohnsitzland verpflichtet wären. Des Weiteren vertrat die TFG den Standpunkt, dass die Zusatzleistungen zum Teil als Bestandteil des gesetzlichen Sozialversicherungssystems betrachtet werden können.



Mit Schreiben von November 2013 hat die Europäische Kommission die Rechtsauffassung der TFG, wonach für Grenzgänger keine Verpflichtung zum Abschluss einer Zusatzkrankenversicherung bestehen soll, bestätigt. Sie stellte allerdings auch klar, dass die Zusatzleistungen nicht als Bestandteil des belgischen gesetzlichen Sozialversicherungssystems angesehen werden können und daher auch nicht im Rahmen der Sachleistungsaushilfe gewährt werden können. Der Grenzgänger, der dennoch die belgischen Zusatzleistungen in Anspruch nehmen will, kann diese auf freiwilliger Basis – aber entgeltlich – in Anspruch nehmen.

08. Anpassung der Verwaltungspraxis: Kürzere Wege bei Passangelegenheiten



Deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz in Lothringen beklagten den Umstand, ihre Passangelegenheiten im weitentfernteren deutschen Generalkonsulat in Straßburg bearbeiten lassen zu müssen. Für sie wäre dieser Weg ohne Arbeitsausfall nicht zu bewältigen. Eine Bearbeitung seitens der inländischen Passbehörden im Saarland oder in Rheinland-Pfalz wurde in der Vergangenheit vereinzelt verweigert. Dies hatte zum Beispiel für einen Deutschen, der in Spicheren (Departement Moselle) wohnt, zur Folge, dass er für eine einfache Strecke eine Entfernung von 117 Kilometern zurücklegen muss, wenn er das Konsulat in Straßburg erreichen will. Die Entfernung zum Saarbrücker Bürgeramt beträgt hingegen lediglich 9 Kilometer.



Die TFG konnte in ihrer juristischen Ausarbeitung vom April 2012 dieser Rechtsfrage auf den Grund gehen. So sind die grenznahen inländischen Passbehörden für Passangelegenheiten von deutschen Staatsbürgern, die in Lothringen wohnen, grundsätzlich unzuständig. Zuständig ist vielmehr das weiter entfernte deutsche Generalkonsulat in Straßburg. Allerdings ist in diesem Zusammenhang eine Ausnahmeregelung zu beachten. Diese sieht vor, dass inländische Passbehörden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausnahmsweise ermächtigt werden können, Passanträge von Deutschen, die im grenznahen Ausland wohnen, zu bearbeiten. Ein solcher wichtiger Grund kann unter anderem etwa dann bestehen, wenn der Weg zu der zuständigen Passbehörde im Wohnsitzland erheblich weiter ist als zu der unzuständigen Passbehörde. Die Ausnahmeregelung greift in den vorliegenden Fällen ein, da der Weg zu der zuständigen Passbehörde in Straßburg in der Regel erheblich weiter sein dürfte als zu der unzuständigen inländischen Passbehörde.



Die TFG hat die zuständigen Stellen in Rheinland-Pfalz und im Saarland auf die Rechtslage aufmerksam gemacht. Während die saarländischen Passbehörden zwischenzeitlich ihre Verwaltungspraxis angepasst hatten, hat das rheinland-pfälzische Innenministerium aufgrund der Intervention der TFG seine nachgeordneten Behörden auf die bestehende Ausnahmeregelung zugunsten der im grenznahen Ausland wohnhaften Deutschen hingewiesen, so dass hier die Verwaltungspraxis angepasst wurde.

09. TFG-Lösungsvorschlag wird umgesetzt: Belgien und Deutschland führen einen europaweit anerkannten Nachweis der Weiterbildung der Berufskraftfahrer ein



In der Europäischen Union beschäftigte Berufskraftfahrer müssen nach den Vorgaben der Richtlinie (EG) Nr. 59/2003 eine regelmäßige Weiterbildung absolvieren und nachweisen. Diese kann entweder im Wohnsitzland oder in dem Land, in dem die Berufstätigkeit ausgeübt wird, erfolgen. Nach der Richtlinie stehen den Mitgliedstaaten zwei Möglichkeiten zur Verfügung, einen europaweit anerkannten Nachweis der Weiterbildung auszustellen:

- Vermerk des Gemeinschaftscodes 95 auf dem Führerschein,
- Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises, welcher nach einem in der Richtlinie vorgesehenen einheitlichen Modell erstellt wird, auf dem ebenfalls der Gemeinschaftscode 95 vermerkt ist.

In der Praxis wird die Weiterbildung im Beschäftigungsland absolviert, insbesondere dann, wenn der Arbeitgeber diese koordiniert. Ob der Berufskraftfahrer, der in einem Mitgliedstaat wohnt und in dem anderen beschäftigt ist, den europaweit anerkannten Nachweis in seinem Beschäftigungsstaat erlangt, hängt von der konkreten Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht ab. Nur die zweite Form des Nachweises der Richtlinie eröffnet dem Grenzgänger die Möglichkeit, einen europaweit anerkannten Nachweis zu erlangen. Denn die nationalen Behörden haben keine Befugnis, den Gemeinschaftscode 95 in einen ausländischen Führerschein einzutragen. Grenzgänger, die die Weiterbildung in ihrem Beschäftigungsland absolvieren wollen, sind aber in der Regel nicht im Besitz einer nationalen Fahrerlaubnis aus ihrem Beschäftigungsland.



Innerhalb der Großregion haben sich Belgien und Deutschland ausschließlich für die erste Variante entschieden, nämlich für den Eintrag des Gemeinschaftscodes 95 in den Führerschein. Dies führt dazu, dass die beiden Staaten dem Grenzgänger keinen Nachweis im Sinne der europäischen Richtlinie ausstellen können. Im Gegensatz dazu tritt dieses Grenzgängerproblem in Frankreich nicht auf, da sich Frankreich für die zweite Möglichkeit des Nachweises, der Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises, entschieden hat. Bei dieser ist unabhängig von der Herkunft der Fahrerlaubnis ein europaweit anerkannter Nachweis möglich.

Um dieses Grenzgängerhemmnis in Belgien und Deutschland zu beseitigen, hat die TFG den beiden betroffenen Ländern empfohlen, die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises zusätzlich einzuführen. Dabei hat sie sich am Beispiel der luxemburgischen Regelung orientiert.

Der Vorteil dieses Lösungsansatzes besteht darin, dass sowohl Belgien als auch Deutschland ihr bisheriges kostengünstiges System des Eintrages des Gemeinschaftscodes auf dem Führerschein im Wesentlichen beibehalten könnten. Nur bei Grenzgängern wäre die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises mit den damit verbundenen Kosten erforderlich.



Beide Länder, in denen das Mobilitätshemmnis aufgetreten ist, haben den Lösungsvorschlag der TFG aufgegriffen.

In Deutschland hat die Verkehrsministerkonferenz auf Grundlage des Rechtsgutachtens der TFG vom Juli 2012 einen einstimmigen Beschluss zur Lösung des Problems gefasst. Zwischenzeitlich hat das Bundesverkehrsministerium der TFG signalisiert, derzeit mit Hochdruck an der zusätzlichen Einführung eines Fahrerqualifizierungsnachweises bis spätestens zum 10. September 2014 zu arbeiten.

Auch von belgischer Seite wurde die zusätzliche zeitnahe Einführung des Fahrerqualifizierungsnachweises für die betroffenen Berufskraftfahrer bestätigt.

Von der Einführung des Fahrerqualifizierungsnachweises werden nicht nur die Grenzgänger der Großregion profitieren sondern alle Berufskraftfahrer, die in ihrem Beschäftigungsland in Belgien oder in Deutschland eine Weiterbildung absolvieren wollen und in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind.

10. Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Mitarbeitern einer deutsch-französischen Institution



Zu Beginn des Jahres 2013 erreichte die TFG eine Anfrage, bei der es sich bei näherer Betrachtung um eine ganz grundsätzliche Fragestellung handelt: Sind die von einer deutsch-französischen Institution bezogenen Arbeitseinkünfte eines Grenzgängers trotz Grenzgängerregelung und trotz des doppelstaatlichen Charakters der Einrichtung in Deutschland steuerpflichtig? Der konkrete Fall betraf eine deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im französischen Grenzgebiet, die bei der in Saarbrücken ansässigen Deutsch-Französischen Hochschule angestellt war. In Deutschland war ihr eine Bescheinigung verweigert worden, welche besagt, dass das Arbeitsentgelt wegen der sogenannten Grenzgängerregelung in Artikel 13 Absatz 5 DBA-Frankreich nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegt. Dass es sich bei der Person um eine Grenzgängerin im steuerrechtlichen Sinne handelt, war unbestritten. Die zuständige Finanzbehörde stellte sich jedoch auf den Standpunkt, dass Deutschland aufgrund des Artikels 14 Absatz 1 des deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommens das alleinige Besteuerungsrecht hinsichtlich der Einkünfte aus öffentlichen Kassen in Deutschland zustünde.



Die TFG hat in ihrer Begutachtung darauf hingewiesen, dass es bei der Frage der Besteuerungshoheit nach Artikel 14 Absatz 1 DBA-Frankreich nicht auf den Sitz der Einrichtung ankommt, sondern auf ihre Nationalität. Bei der Einrichtung muss es sich mit anderen Worten um eine „deutsche“ juristische Person des öffentlichen Rechts handeln, damit Deutschland die alleinige Besteuerungshoheit geltend machen kann. Letzteres konnte die TFG für die Deutsch-Französische Hochschule, die auf einem zwischen den Außenministern der beiden Staaten unterzeichneten Abkommen beruht, nicht feststellen. Da es sich bei der Deutsch-Französischen Hochschule aber auch nicht um eine französische, sondern eine internationale Organisation handelt, blieb rechtlich noch die Frage zu klären, ob ein Besteuerungsrecht nicht sogar beiden Staaten zusteht. Die TFG kam zu dem Ergebnis, dass es bei der Anwendung der Grenzgängerregelung des Artikels 13 Absatz 5 DBA-Frankreich bleibt, wonach die Betroffene lediglich in Frankreich steuerpflichtig ist.



Mithilfe des Rechtsgutachtens der TFG, welches der Grenzgängerin und der Deutsch-Französischen Hochschule als Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt wurde, konnte die Situation im Sinne der Betroffenen geklärt werden: Die deutsche Finanzbehörde ist der Rechtsauffassung der TFG gefolgt und hat schließlich eine Freistellungsbescheinigung erteilt. Für ähnlich gelagerte Fälle in der Zukunft ist daher davon auszugehen, dass Rechtsklarheit besteht.

11. Kinder von Grenzgängern können einen integrativen Kindergarten in Deutschland besuchen

 Für Grenzgänger, die Eltern sind, ist es teilweise praktischer, ihr Kind nicht im Wohnstaat, sondern in ihrem Beschäftigungsstaat betreuen zu lassen. In Deutschland bietet sich für Kleinkinder mit Behinderung der Besuch eines integrativen Kindergartens mit heilpädagogischem Angebot an. Ein Problem stellte bei Grenzgängern bislang die Finanzierung dieser pädagogischen Heilbehandlung dar, denn mangels Wohnsitzes der Familie in Deutschland war nicht klar, ob die zuständigen deutschen Behörden verpflichtet sind, entsprechende Leistungen zu bewilligen.

 Die TFG hat diese Rechtsfrage untersucht. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass Personen, die im benachbarten Ausland wohnen und in Deutschland arbeiten, als Grenzgänger von den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Arbeitnehmerfreizügigkeit erfasst sind. Bei der in Frage stehenden Leistung handelt es sich um eine Leistung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem deutschen Recht. Diese ist als soziale Vergünstigung im Sinne von Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 anzusehen. Soziale Vergünstigungen nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 stehen Arbeitnehmern aus anderen EU-Mitgliedstaaten einschließlich der Grenzgänger und ihren Familienangehörigen in gleicher Weise zu wie inländischen Arbeitnehmern. Hieraus folgt, dass die Finanzierung des heilpädagogischen Angebots bei Grenzgängern bzw. ihren Familienangehörigen nicht mit dem Argument verweigert werden darf, dass die Familie nicht in Deutschland wohnt.

 Das Gutachten der TFG wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet, die sich der Rechtsauffassung der TFG angeschlossen hat. Die Rechtsauffassung der TFG wurde außerdem vom deutschen Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestätigt. Die zuständigen Behörden haben in der Folge Anträge zur Genehmigung der Aufnahme von Grenzgängerkindern mit Behinderung in einen integrativen Kindergarten mit heilpädagogischem Angebot bewilligt.

12. Impulse zur grenzüberschreitenden Berufsausbildung in der Großregion - Eine Bestandsaufnahme -

 Dass Arbeitnehmer auf dem Weg zu ihrer Arbeit europäische Binnengrenzen überschreiten und ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen, ist gerade in der Großregion bereits selbstverständlich. Von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, fällt allerdings jungen Menschen, insbesondere den Jugendlichen in der Berufsausbildung, noch schwer. Daher ist die Frage von verschiedenen Seiten an die TFG herangetragen worden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine grenzüberschreitende Berufsausbildung realisiert werden kann. Ziel ist es, der nächsten Generation den Einstieg in den großregionalen Arbeitsmarkt zu erleichtern. Kern der sich hinter dieser umfassenden Fragestellung verbergenden Problematik sind die historisch gewachsenen unterschiedlichen Bildungssysteme der vier Mitgliedstaaten der Großregion, die eine grenzüberschreitende Berufsausbildung erschweren.

Die Arbeitsergebnisse zu diesem Thema hat die TFG in einer Bestandsaufnahme zusammengefasst.

 Im Rahmen der Bestandsaufnahme konnten zum einen bereits bestehende Rechtsgrundlagen aufgezeigt werden, die eine grenzüberschreitende Berufsausbildung in der einen oder anderen Form ermöglichen. Zum anderen wurden ausgewählte bereits umgesetzte Projektbeispiele vorgestellt. Hierbei konnte festgestellt werden, dass sich der Begriff der grenzüberschreitenden Berufsausbildung nicht auf ein einheitliches und eigenständiges Konzept beschränkt. Vielmehr konnte die TFG fünf mögliche Varianten zur Ausgestaltung einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung identifizieren. Darüber hinaus informiert die Bestandsaufnahme über Möglichkeiten der Förderung und Instrumente zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Berufsausbildung.

